



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 122/2024
Datum RR-Sitzung: 14. Februar 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.5056
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Pieterlen und Lengnau: Gesuch um projektbezogenen Zuschuss an Fusionsabklärungen; Staatsbeitrag / Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit «Förderung von Gemeindezusammenschlüssen 2024 und 2025»

1. Gegenstand und Begründung

- 1.1 Die beiden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Pieterlen und Lengnau haben an ihren Kirchgemeindeversammlungen vom 26. Juni 2023 (KG Lengnau) resp. 27. Juni 2023 (KG Pieterlen) je beschlossen, die Vor- und Nachteile einer Fusion im Detail abzuklären. Entsprechend haben sie daraufhin am 21. September 2023 einen Fusionsabklärungsvertrag unterzeichnet.
- 1.2 Mit Mail vom 17. November 2023 hat die entsprechende Arbeitsgruppe gestützt auf Artikel 7a Absatz 3 Gemeindefusionsgesetz (GFG; BSG 170.12) das Gesuch um Abklärungsbeitrag eingereicht. Gemäss Kostenzusammenstellung in den Gesuchsunterlagen belaufen sich die Kosten für diese fusionsbedingten externen und internen Abklärungen auf insgesamt CHF 85'650.
- 1.3 Gemäss Artikel 7a Absatz 3 Gemeindefusionsgesetz (GFG) kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Der projektbezogene Zuschuss bei Kirchgemeinden beläuft sich auf maximal CHF 50'000. Nach konstanter Praxis bei Gemeindefusionsprojekten werden projektbezogene Zuschüsse im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten gewährt¹, in diesem Fall ausmachend CHF 42'825. Diese ausgewiesenen Kosten decken rein die Aufwendungen für die Fusionsabklärungen und keine Kosten für die parallel laufenden Abklärungen zum Gebietswechsel des Kirchgemeindeteils Meinisberg der Kirchgemeinde Pieterlen zur Kirchgemeinde Gottstatt. Dies erklärt auch die Abweichung um CHF 8'000 zu den in der Offerte der Finances Publiques AG ausgewiesenen Gesamtberatungs- und -begleitungskosten von rund CHF 40'000. Die Offerte der Finances Publiques AG für die Begleitung der Fusionsabklärungen allein beläuft sich auf CHF 32'000.

Voraussetzung für die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen sind das Vorliegen eines gemeinsamen Gesuchs der beteiligten Gemeinden, eine klar erkennbare Absicht und Bereitschaft, den Zusammenschluss ernsthaft und gezielt zu prüfen und eine realistische

¹ vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11.8.2004 betreffend Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen [GFG], S. 11

Projektplanung und Projektorganisation. Die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen wird grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Kirchgemeinden dem Kanton die Ergebnisse ihrer Abklärungen zur Verfügung stellen.

- 1.4 Wie aus den vorliegenden Gesuchsakten (Gesuch, Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen, Kostenschätzung, Offerte Finances Publiques AG, abgeschlossener Zusammenarbeitsvertrag, Organisationsstatut, Terminplan und Sitzungsprotokolle) hervorgeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines projektbezogenen Zuschusses an die Fusionsabklärungen dieser beiden Kirchgemeinden gegeben. Die Arbeiten am Projekt sind bereits aufgenommen worden. Der Grundlagenbericht soll im Frühling 2024 fertiggestellt sein. Gemäss Terminplan soll im Juni 2025 gestützt auf den Grundlagenbericht betreffend die Vor- und Nachteile einer Fusion und eine nachfolgende Mitwirkung bei den Kirchgemeindegliedern definitiv über die Fusion befunden werden. Die Umsetzung ist per 1.1.2026 geplant.
- 1.5 Die Projektkosten setzen sich aus den Posten «Projektleitung», «Sitzungsgelder», «Sekretariat», «Verwaltungsaufwand/Material», «Honorare für Projektbegleitung und Rechnungsführung» sowie «Übriger Personalaufwand» und «Reserven» zusammen. Die Pauschalen und Stundenansätze entsprechen - mit Ausnahme der «Reserven» - den zwischen der Abteilung Finanzausgleich (Finanzverwaltung des Kantons Bern, Finanzdirektion) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR, Direktion für Inneres und Justiz) vereinbarten Richtlinien vom 1. Juli 2015 resp. konstanter Praxis.

Eine Position «Reserven» ist in den Richtlinien nicht vorgesehen und entspricht auch nicht einer konstanten Praxis. Der für «Reserven» eingesetzte Betrag von CHF 4'100 muss deshalb von den Gesamtkosten von CHF 85'650 in Abzug gebracht werden. Die für den Kantonsanteil massgebenden Gesamtkosten belaufen sich somit auf CHF 81'550. Dadurch verringert sich der Kantonsbeitrag gegenüber dem Antrag der Projektgruppe um CHF 2'050 auf CHF 40'775.

- 1.6 Dem Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses wird somit entsprochen; der Zuschuss wird auf CHF 40'775 festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- Grossratsbeschluss vom 06.06.2023 (2022.DIJ.2384)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0) Artikel 27, Art. 30
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 28
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1.)

3. Massgebende Kreditsumme

Externe und eigene Leistungen CHF 81'550 davon ½, max.	CHF	40'775.00
Projektbezogener Zuschuss - Staatsbeitrag, pauschal	CHF	40'775.00

4. Stand des Rahmenkredits

Kreditsumme gemäss Beschluss Grosser Rat vom 5. Juni 2023 (2022.DIJ.2384, RRB282/2023-08.03.2023)	CHF 240'000.00
Bereits verpflichtet	CHF <u>0.00</u>
Noch offene Kreditsumme	CHF 240'000.00
Vorliegender Beitrag	CHF <u>40'775.00</u>
Stand Rahmenkredit (Januar 2024)	CHF 199'225.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Förderung von Gemeindegemeinschaften
2024 – 2025 (2022.DIJ.2384), der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird:
2024: CHF 40'775
Im Budget 2024 eingestellt.

363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindegemeinschaften / Amt 4456000000 / Profit-
center 4456000100 / Innenauftrag 457100000101 / Kredit-/PSP-Element 4500G-
602401.E.E.01.3.01 (2022.DIJ.2384) / Bezeichnung RRB282/8.3.23-P_001

6. Nebenbestimmung und Hinweise

Die Auszahlung des anteilmässigen Staatsbeitrags von CHF 40'775 erfolgt gestaffelt. Nach
Rechtskraft dieser Verfügung wird eine erste Tranche von CHF 20'400 ausbezahlt. Die Auszah-
lung der restlichen CHF 20'375 wird nach Vorliegen der positiven Grundsatzbeschlüsse der
Kirchgemeinden zur Weiterführung des Projekts durch das Amt für Gemeinden und Raumord-
nung veranlasst.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht,
1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bun-
desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden.

8. Eröffnung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **zu eröffnen:**

- Kirchgemeinde Lengnau, Mühleweg 12, 2543 Lengnau
- Kirchgemeinde Pieterlen, Hauptstrasse 11, 2542 Pieterlen
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304,
2560 Nidau

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Direktion für Inneres und Justiz